

3. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Moosach

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie des § 28 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Moosach vom 05.10.2001, zuletzt geändert zum 15.11.2010, erlässt die Gemeinde Moosach folgende

3. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Moosach (BestGS)

§ 1 Änderung

1. § 3 Abs. 1 (Grabgebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Grabes (Grabgebühr) beträgt für die Dauer einer Ruhezeit

- | | |
|---|--------------|
| 1. für ein Einzelgrab incl. Fundament
(§§ 5, 20 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 250,00 € |
| 2. für ein Familiengrab incl. Fundament
(§§ 4, 20 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 400,00 € |
| 3. für eine Urnengrab incl. Fundament
(§§ 6, 20 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 200,00 € |
| 4. Sammelgrabstätte für Sternenkinder
(§§ 6a und 20 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | keine Gebühr |
| 5. Urnenwiesen-Grab | 200,00 € |

2. § 3 a (Sonstige Gebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde erhebt für die Bereitstellung von Grabsteinen in der Urnenwiese (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) eine einmalige Gebühr in Höhe von 180,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Gemeinde Moosach, den 15.12.2020

M. Eisenschmid
1. Bürgermeister